

## **S A T Z U N G**

### **des Fördervereins der Rheinschule - GGS Mülheimer Freiheit e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Rheinschule - GGS Mülheimer Freiheit e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen unter der Nummer 8208.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, schulische und kulturelle Veranstaltungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, sowie die Beschaffung von Unterrichtsmitteln.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Mülheimer Freiheit,
  - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich deren Wartung und Pflege,
  - c. Verbesserung der Außendarstellung der Schule,
  - d. Gestaltung bzw. Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - e. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, über den dieser durch Beschluss entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d. Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich auf Einladung des Vorstands durchzuführen ist.
  - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt, oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b. Gewählt und abgestimmt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss die Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen.

- c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nichtvolljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 9 und § 10.1 dieser Satzung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstands
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen)
  - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g. Entscheidung über gestellte Anträge
  - h. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - i. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Kassierer(in), der/die gleichzeitig die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers ausübt,
  - bis zu drei Beisitzern(innen),
  - der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Der Schulleiter gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter(in) sowie der/die Kassierer(in). Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich, die beiden Vorsitzenden sind zusammen vertretungsberechtigt sowie jeweils einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassierer/der KassiererIn.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

### **§ 8 Kassenprüfer/innen**

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Gemeinschaftsgrundschule Mülheimer Freiheit zu verwenden.